

neu geregelt in SEVO <sup>1</sup>

neu geregelt in Ausführungsbestimmungen SEVO <sup>2</sup>

# Stadt Dübendorf

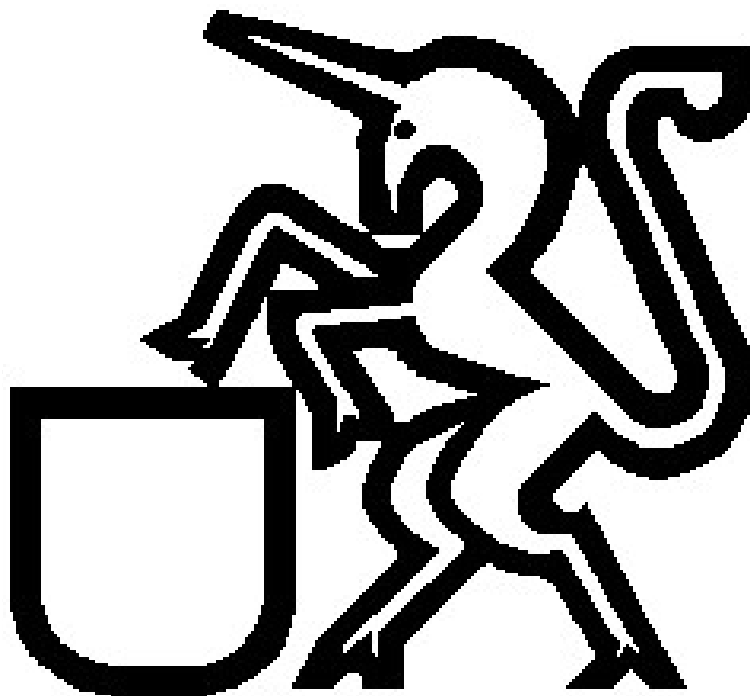
---

## Verordnung über die Abwassergebühren

(Abwassergebührenverordnung)

vom Dezember 1991

mit Änderungen vom 25. Oktober 1999, 7. Mai 2001 und 7. Februar 2005



# Kommentarzusammenfassung für Microsoft Word - Abwassergebühren-VO mit Änderung vom 7.2.2005.doc

---

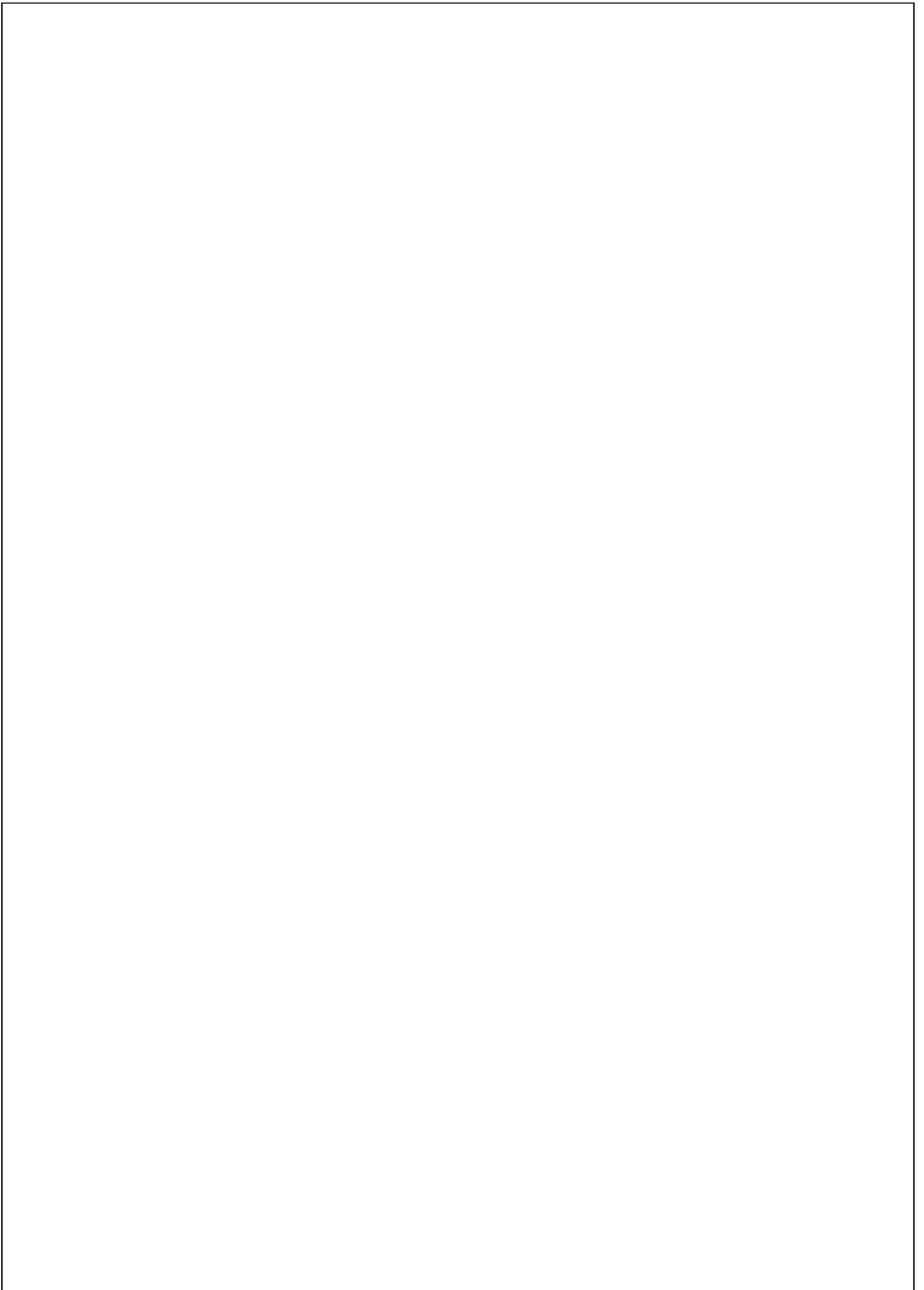
Seite: 1

---

☰	Nummer: 1	Verfasser: rom	Thema: Textfeld	Datum: 20.04.2022 15:19:14 +02'00'
	neu geregelt in SEVO			

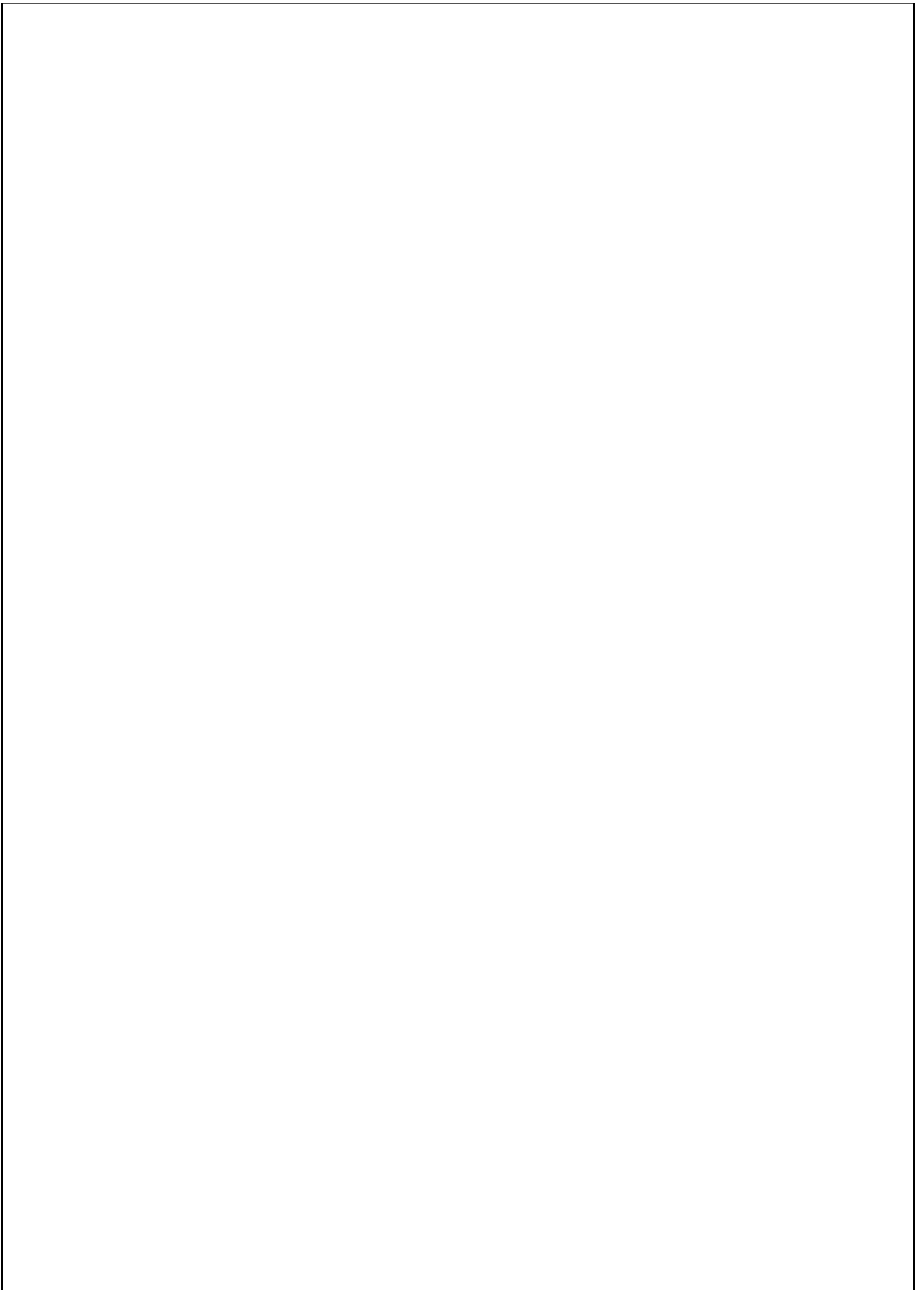
---

☰	Nummer: 2	Verfasser: rom	Thema: Textfeld	Datum: 20.04.2022 15:19:16 +02'00'
	neu geregelt in Ausführungsbestimmungen SEVO			



# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>5</b>
Art. 1 Grundsatz	5
Art. 1a Definition Anlagen der Siedlungsentwässerung	5
<b>II. Anschlussgebühren</b>	<b>5</b>
Art. 2 Gebührenpflicht	5
Art. 3 Berechnung	5
Art. 4 Teilgebühr	6
Art. 5 Gebühreennachzahlung	6
Art. 6 Gebührenanrechnung	7
Art. 6a Ausnahmen bei besonderen Verhältnissen	7
Art. 7 Gebührenforderung, Termin	7
Art. 8 Rechnungsstellung	7
Art. 9 Gebührenstundung	8
<b>III. Benutzungsgebühren</b>	<b>8</b>
Art. 10 Gebührenpflicht	8
Art. 11 Gebührenfestsetzung	8
Art. 12 Benutzungsgebühr	8
Art. 12a Ausnahmen bei besonderen Verhältnissen	10
Art. 13 Gebührenforderung, Schuldner	10
Art. 14 Rechnungsstellung und Zahlungsfrist	10
<b>IV. Baustellenabwassergebühren</b>	<b>11</b>
Art. 15 Baustellenabwassergebühren	11
<b>V. Verwaltungsgebühren</b>	<b>11</b>
Art. 16 Verwaltungsgebühren	11
<b>VI. Schlussbestimmungen</b>	<b>11</b>
Art. 16a Ausführungsbestimmungen	11
Art. 17 Rekursrecht	12
Art. 18 Offenlegung	12
Art. 19 Inkraftsetzung	12
Art. 20 Übergangsbestimmungen	12



## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Ziff. 20a-c<sup>1</sup>

Grundsatz

Die Stadt erhebt, gestützt auf die Bestimmungen von Abschnitt VI des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974, folgende Gebühren:

- Anschlussgebühren (Art. 2-9)
- Benutzungsgebühren<sup>1)</sup> (Art. 10-14)
- Baustellenabwassergebühren (Art. 15)
- Verwaltungsgebühren (Art. 16)

### Art. 1a<sup>1)</sup> Ziff. 4a/4b<sup>2</sup>

Definition Anlagen der Siedlungsentwässerung

Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das öffentliche Kanalsystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen. Im Weiteren schliesst sie die öffentlichen Gewässer nach Massgabe der Beanspruchung durch die Siedlungsentwässerung ein.

Ziff. 4.1a<sup>3</sup>  
Ziff. 16/17/18

## II. Anschlussgebühren

### Art. 2 übernommen in Ziff. 20a<sup>4</sup>

Gebührenpflicht

Für den Anschluss der Abwasseranlagen einer Liegenschaft oder zusammengefasster, überbauter Liegenschaften an die öffentliche Kanalisation haben die Grundeigentümer eine Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung einer privaten Leitung erfolgt.

### Art. 3<sup>3)</sup> vollständig übernommen in Ziff. 21<sup>5</sup>

Berechnung

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr berechnet sich aus "Gebäudevolumen gemäss SIA Norm 416 in m<sup>3</sup> mal Fr. 8.80". Die Ansätze sind indexiert. Basis ist der Index der Gebäudeversicherung von 1992 mit 880 %.

Gebäudevolumen gemäss SIA Norm 416

<sup>2</sup> Bei hohen Räumen oder Teilen davon wird das Volumen über einer Raumhöhe von 4.50 m vom Gebäudevolumen gemäss Abs. 1 abgezogen. Die für die Berechnung dieses Volumens massgebenden Raumhöhen werden gemäss SIA Norm 416 bestimmt.

Reduktion Gebäudevolumen bei hohen Räumen

## Seite: 5






---

☰	Nummer: 1 Ziff. 20a-c	Verfasser: rom	Thema: Textfeld	Datum: 14.11.2022 11:31:10
☰	Nummer: 2 Ziff. 4a/4b	Verfasser: rom	Thema: Textfeld	Datum: 10.05.2022 13:56:11 +02'00'
☰	Nummer: 3 Ziff. 4.1a Ziff. 16/17/18	Verfasser: rom	Thema: Textfeld	Datum: 14.11.2022 10:44:20
☰	Nummer: 4 übernommen in Ziff. 20a	Verfasser: rom	Thema: Textfeld	Datum: 14.11.2022 11:32:17
☰	Nummer: 5 vollständig übernommen in Ziff. 21	Verfasser: rom	Thema: Textfeld	Datum: 14.11.2022 11:32:28

<b>Teilgebühr</b>	<b>Art. 4</b> übernommen in Ziff. 21, ausser Absatz 5 <sup>1</sup>
Reduktion der Anschlussgebühr	<sup>1</sup> Kommt mit Bewilligung des Stadtrates nur ein Teil des anfallenden Abwassers zum Anschluss, so wird die Anschlussgebühr vom Stadtrat angemessen reduziert.
Nur Schmutzwasser-ableitung	<sup>2</sup> Werden der öffentlichen Kanalisation nur Schmutzwasser zugeführt (bei Trennsystem keine direkte oder indirekte Einleitung von Meteorwasser in öffentliche Meteorwasserkanäle), beträgt die Reduktion der Anschlussgebühr 30 %.
Keine Dachwasser-ableitung	<sup>3</sup> Werden der öffentlichen Kanalisation mit Ausnahme des Dachwassers alle anfallenden Abwasser zugeleitet, beträgt die Reduktion 15 %.
Nur Meteorwasser-ableitung	<sup>4</sup> Werden der öffentlichen Kanalisation nur Meteorwasser zugeleitet, beträgt die Reduktion 50 %.
Bestehende Liegenschaften	<del><sup>5</sup> Für Gebäude, bei denen mit dem Anschluss Hauskläranlagen, Versickerungsanlagen oder geschlossene Gruben ausgeschaltet werden müssen, wird die gemäss Art. 3 und Art. 4 Abs. 2 4 berechnete Anschlussgebühr um 25 % reduziert.</del>
<b>Gebühre-nachzahlung</b>	<b>Art. 5</b> vollständig übernommen in Ziff. 23ff <sup>5</sup>
Voraussetzungen	<sup>1</sup> Eine Gebühre-nachzahlung hat zu erfolgen <ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei einer Vergrösserung des Gebäudevolumens (Berechnung nach SIA) oder durch Wegfall der Voraussetzungen für den Volumenabzug gemäss Art. 3 Abs. 2 durch nachträgliche Verringerung der Raumhöhe (z.B. Einbau Zwischenboden, Galerie usw.).<sup>2)</sup></li> <li>b) beim Wegfall der Ermässigungsvoraussetzungen gemäss Art. 4.</li> </ul> Falls diese Voraussetzungen nicht im Rahmen einer Baubewilligung entstehen, sind diese vom Eigentümer der Stadt zu melden.
Berechnung	<sup>2</sup> Als nachzuzahlender Betrag gilt die Differenz zwischen der gemäss dieser Verordnung ermittelten Anschlussgebühr für die Verhältnisse nach Eintritt einer der vorstehenden Voraussetzungen und der Anschlussgebühr für die Verhältnisse vor Eintritt dieser Voraussetzung. Bisher mit Anschlussgebühren nicht belastete Bauteile werden bei der Neuberechnung mit berücksichtigt, wenn deren Bauvollendung (Stichtag ist die Schlussabnahme) nicht länger als 5 Jahre zurückliegt.
Keine Rückzahlung	<sup>3</sup> Sind die Gebühren für die neuen Verhältnisse kleiner als diejenigen für die vorherigen Verhältnisse, so erfolgt keine Rückzahlung.
Verzicht	<sup>4</sup> Bei Volumenzunahmen unter 75 m <sup>3</sup> gemäss SIA wird auf eine Nachforderung verzichtet.

## Seite: 6

---

	Nummer: 1	Verfasser: rom	Thema: Textfeld	Datum: 14.11.2022 11:30:24
übernommen in Ziff. 21, ausser Absatz 5				
	Nummer: 2	Verfasser: rom	Thema: Linien	Datum: 10.05.2022 11:11:36 +02'00'
	Nummer: 3	Verfasser: rom	Thema: Linien	Datum: 10.05.2022 11:11:46 +02'00'
	Nummer: 4	Verfasser: rom	Thema: Durchstreichen	Datum: 10.05.2022 11:11:17 +02'00'
	Nummer: 5	Verfasser: rom	Thema: Textfeld	Datum: 14.11.2022 11:30:48
vollständig übernommen in Ziff. 23ff				

**Art. 6** übernommen in Ziff. 23<sup>1</sup>

Gebührenanrechnung

Werden an Stelle ganz oder teilweise abgebrochener oder zerstörter Gebäude neue Bauten erstellt, so finden die Bestimmungen von Art. 5 eine sinngemässe Anwendung. Bei abgebrochenen Bauten gilt als Gebäudevolumen dasjenige der letzten Schätzung der Gebäudeversicherung.

**Art. 6a**<sup>2)</sup> übernommen in Ziff. 23<sup>2</sup>

Ausnahmen bei besonderen Verhältnissen

Der Stadtrat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Anschlussgebühren erhöhen oder herabsetzen.

**Art. 7**

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr ist als unverzinsliches Depositum vor der Baufreigabe zu leisten. Nach Abnahme der Bauten oder nach Erlöschen der baurechtlichen Bewilligung wird das Depositum abgerechnet. Ziff. 22.1<sup>3</sup>

Sicherstellung

<sup>2</sup> Die Pflicht zur Nachzahlung der Anschlussgebühr gemäss Art. 5 entsteht mit dem Wegfall einer Ermässigungsvoraussetzung gemäss Art. 4 Abs. 2 - 4. Bei Versäumnis der Meldepflicht gemäss Art. 5.1 erfolgt die Gebührenberechnung zu den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Ansätzen. Ziff. 23<sup>4</sup>

Wegfall der Ermässigungsvoraussetzung

<sup>3</sup> Weigert sich ein Grundeigentümer, seine Liegenschaft anzuschliessen, so entsteht die Gebührenforderung der Stadt am Tag nach dem Ablauf der rechtskräftig festgesetzten Frist für die Vornahme des Anschlusses. Ziff. 22<sup>5</sup>

Anschlussverweigerung durch Grundeigentümer

<sup>4</sup> Schuldner der Anschlussgebühr bzw. Nachzahlung bleibt der Eigentümer im Zeitpunkt der Entstehung der Leistungspflicht, sofern die Stadt nicht ausdrücklich einer Schuldübertragung auf den neuen Eigentümer zugestimmt hat. Ziff. 29<sup>6</sup>

Schuldner

**Art. 8**

Rechnungsstellung

~~<sup>7</sup> Die Anschlussgebühren und Nachzahlungen sind zusammen mit der Baubewilligung oder wo nötig mit der Abwasserbewilligung zu veranlagern und in Rechnung zu stellen. Die Fälligkeit tritt mit der Rechtskraft ein und ist gemäss Art. 7.1 vor der Baufreigabe zu erfüllen. In den übrigen Fällen sind rechtskräftig gewordene Forderungen innert 2 Monaten ab Rechnungsstellung zu begleichen. Bei Zahlungsverzögerungen ist ein Verzugszins zu entrichten, der dem Zinsfuss der Zürcher Kantonalbank für bestehende erste Hypotheken für Wohnbauten entspricht.~~

Fälligkeit, Zahlungsfrist

Ersetzt durch Ziff. 30<sup>8</sup>

## Seite: 7

---

☰	Nummer: 1 übernommen in Ziff. 23	Verfasser: rom	Thema: Textfeld	Datum: 14.11.2022 11:19:04
☰	Nummer: 2 übernommen in Ziff. 23	Verfasser: rom	Thema: Textfeld	Datum: 14.11.2022 11:19:12
☰	Nummer: 3 Ziff. 22.1	Verfasser: rom	Thema: Textfeld	Datum: 14.11.2022 11:20:02
☰	Nummer: 4 Ziff. 23	Verfasser: rom	Thema: Textfeld	Datum: 14.11.2022 10:47:38
☰	Nummer: 5 Ziff. 22	Verfasser: rom	Thema: Textfeld	Datum: 14.11.2022 11:27:38
☰	Nummer: 6 Ziff. 29	Verfasser: rom	Thema: Textfeld	Datum: 14.11.2022 11:28:18
⊕	Nummer: 7 Ersetzt durch Ziff. 28, verallgemeinert für alle anfallenden Gebühren.	Verfasser: rom	Thema: Durchstreichen	Datum: 10.05.2022 14:11:28 +02'00'
☰	Nummer: 8 Ersetzt durch Ziff. 30	Verfasser: rom	Thema: Textfeld	Datum: 14.11.2022 11:29:31

**Gebührenstundung**

**Art. 9**

Besondere  
Umstände

<sup>1</sup> Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Stadtrat Anschlussgebühren und Nachzahlungen auf begründetes Gesuch hin unter Aufstellung eines Tilgungsplanes bis zu fünf Jahren stunden. Die Stundung ist von einer angemessenen Sicherstellung abhängig zu machen. Gestundete Gebühren sind zum Zinssatz der Zürcher Kantonalbank für bestehende erste Hypotheken für Wohnbauten zu verzinsen. Ziff. 29<sup>1</sup>

Wegfall der Voraus-  
setzungen

<sup>2</sup> Bei Wegfall der besonderen Umstände oder Veräusserung der Liegenschaft wird die Restforderung sofort zur Zahlung fällig. Ziff. 29<sup>2</sup>

**III. Benutzungsgebühren<sup>1)</sup>**

**Gebührenpflicht**

**Art. 10<sup>1)</sup>**

Von den Eigentümern der an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen angeschlossenen Liegenschaften wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben. Ziff. 25.5<sup>3</sup>

**Gebührenfest-  
setzung**

**Art. 11<sup>1)</sup>**

Die Gebühren decken die nach Abzug allfälliger Bundes- und Staatsbeiträge verbleibenden Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Anlagen sowie die übrigen Kosten der Abwasserbeseitigung. Der Gesamtertrag der Benutzungsgebühren ist vom Stadtrat mindestens alle drei Jahre neu festzulegen. Ziff. 28<sup>4</sup>

**Benutzungsgebühr**

**Art. 12<sup>1)</sup>** übernommen in Ziff. 24ff<sup>5</sup>

Die Benutzungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen. Sie wird so berechnet:

**Grundgebühr**

<sup>1</sup> Grundgebühr

Berechnungsweise

<sup>1.1</sup> Grundgebühr = massgebende Fläche pro Zone in m<sup>2</sup> mal Zonengewicht (gemäss Art. 12 Abs. 1.2) mal Ansatz a (gemäss Art. 12 Abs. 3).

Als massgebende Fläche gilt die Grundstücksfläche in m<sup>2</sup> gemäss Amtlicher Vermessung plus allfälliger Anteil an Gemeinschaftsflächen. Darüber hinaus werden Ausnützungsübertragungen zwischen Grundstücken nur berücksichtigt, wenn sämtliche Beteiligten dies schriftlich verlangen. Bei Grundstücken mit oberirdischen Gebäuden beträgt die massgebende Fläche maximal das 10fache der gemäss Amtlicher Vermessung auf dem Grundstück vorhandenen Grundflächen von oberirdischen Gebäuden, die an die öffentliche Siedlungsentwässerung angeschlossen sind.

Liegt ein Grundstück in mehreren Zonen, werden die entsprechenden Teilflächen wie separate Grundstücke in der jeweiligen Zone behandelt.

## Seite: 8

---

☰ Nummer: 1 Ziff. 29	Verfasser: rom	Thema: Textfeld	Datum: 14.11.2022 10:52:25
☰ Nummer: 2 Ziff. 29	Verfasser: rom	Thema: Textfeld	Datum: 14.11.2022 10:52:13
☰ Nummer: 3 Ziff. 25.5	Verfasser: rom	Thema: Textfeld	Datum: 14.11.2022 10:51:38
☰ Nummer: 4 Ziff. 28	Verfasser: rom	Thema: Textfeld	Datum: 14.11.2022 10:49:45
☰ Nummer: 5 übernommen in Ziff. 24ff	Verfasser: rom	Thema: Textfeld	Datum: 14.11.2022 11:06:55

1.2 In Abhängigkeit von der möglichen Nutzung des Grundstückes nach der jeweils geltenden Zonenzugehörigkeit werden folgende Gewichtungsfaktoren festgelegt:

Zonengewicht der  
Grundstücksflächen

- Wohnzonen und Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung, zweigeschossig sowie Nichtbauzonen (Landwirtschafts-, Freihalte-, Erholungs- und Reservezonen): Gewicht 1
- Kernzonen 2 und 3, Wohnzonen und Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung, drei-/viergeschossig: Gewicht 2
- Kernzone 1, Zentrumszonen, Industrie- und Gewerbe- zonen, Zone für öffentliche Bauten: Gewicht 3

1.3 Gebührenpflichtig ist auch die Strassenentwässerung, soweit sie über öffentliche Siedlungsentwässerungsanlagen erfolgt. Die Grundgebühr für Strassen berechnet sich analog zu Art. 12 Abs. 1.1 mit folgendem Gewichtungsfaktor:

Strassenent-  
wässerung

- Strassenflächen: Gewicht 4

<sup>2</sup> Verbrauchsabhängige Gebühr = gemessener Trinkwasserverbrauch in m<sup>3</sup> mal Ansatz b (gemäss Art. 12.3).

**Verbrauchsab-  
hängige Gebühr**

Kann der effektive Verbrauch nicht gemessen werden, sind für die Berechnung der verbrauchsabhängigen Gebühr die mutmasslichen Abwassermengen auf Vergleichsbasis festzulegen.

<sup>3</sup> Die Gebührenansätze a und b sind so festzulegen, dass die Summe aller Grundgebühren gemäss Art. 12.1 20 % und der verbrauchsabhängigen Gebühren gemäss Art. 12.2 80 % des Gesamtertrages ergeben.

Gebührenansätze

<sup>4</sup> Benutzer können mit höheren Gebühren belastet werden, wenn sie Schmutzwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich erhöhte Konzentration oder Fracht an Schad- und Schmutzstoffen oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist.

Zuschläge für erhöhte  
Verschmutzung

<sup>5</sup> Reduktionen der Grundgebühr

Reduktionen der  
Grundgebühr

<sup>5.1</sup> Eine Reduktion der Grundgebühr wird gewährt, wenn das Dachwasser folgender Mindestflächen zur Versickerung gebracht wird:

- 50 % der auf dem Grundstück vorhandenen Gebäudegrundflächen gemäss Amtlicher Vermessung
- mindestens aber 40 m<sup>2</sup> Gebäudegrundfläche

Wenn diese Anforderungen erfüllt sind, reduziert sich die massgebende Fläche gemäss Art. 12 Abs. 1 um 50 %.

<sup>5.2</sup> Der Nachweis des Vorhandenseins und des Funktionierens der Dachwasserversickerung im erforderlichen Ausmass erfolgt durch Selbstdeklaration des Grundeigentümers an die Finanzverwaltung der Stadt Dübendorf. Nebst der Überprüfung der Anlagen kann der Stadtrat periodische Stichprobenkontrollen vornehmen.

**Reduktionen der Verbrauchsgebühr**

<sup>6</sup> Reduktionen der Verbrauchsgebühr **Ziff. 24 (vorhanden) und ergänzt**<sup>1</sup>

<sup>6.1</sup> Eine Abminderung der gemessenen Trinkwassermenge in Landwirtschaftsbetrieben, Gärtnereien, Sportanlagen und gewerblichen Betrieben mit Produktwasser (Trinkwasser, das einem Produkt und nicht den Siedlungsentwässerungsanlagen zufließt) kann erfolgen, soweit der Eigentümer aufgrund permanenter Messungen nachweisen kann, dass das Wasser nicht in öffentliche Siedlungsentwässerungsanlagen eingeleitet wurde.

<sup>6.2</sup> Der Eigentümer hat das Messkonzept vor der ersten Messung schriftlich festzuhalten und bei der Baukommission der Stadt Dübendorf eine Bewilligung einzuholen.

<sup>6.3</sup> Für die Messung werden ausschliesslich die durch die beiden Wasserversorgungsgenossenschaften eingebauten und unterhaltenen Wasserzähler anerkannt. Die Meldung der Messresultate erfolgt jährlich durch Selbstdeklaration an das Finanzamt der Stadt Dübendorf.

**Ausnahmen bei besonderen Verhältnissen**

**Art. 12a**<sup>1)</sup> **Ziff. 23**<sup>2)</sup>

Der Stadtrat kann beim rechtmässigen Vorliegen nachgewiesener besonderer Verhältnisse im Einzelfall die Benutzungsgebühren herabsetzen.

**Gebührenforderung, Schuldner**

**Art. 13**<sup>1)</sup> **Ziff. 29**<sup>3)</sup>

Beginn der Gebührenpflicht

<sup>13.1</sup> Die Gebührenpflicht beginnt mit dem behördlich bewilligten Bezug der Wohn-, Gewerbe- und Industriebauten, in den anderen Fällen 6 Monate nach der Erteilung der Baubewilligung oder wenn nicht vorhanden, ab mutmasslichem Baubeginn.

Gebäudeabbruch, Brandfall, Leerstand

<sup>13.2</sup> Wird ein Gebäude abgebrochen oder durch Brand unbewohnbar, wird die Benutzungsgebühr reduziert oder erlassen, wenn kein Meteor- und/oder Schmutzwasser den öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen zugeführt wird. Massgebender Zeitpunkt bei Abbrüchen ist das Datum der Baufreigabe, wenn anschliessend ein Neubau erstellt wird oder das Datum des Abbruchbeginns, wenn kein Neubau erfolgt. Im Brandfall ist der Zeitpunkt des Brandfalls massgebend.

Bei Leerstand sowie während Um- und Anbauten erfolgt keine Gebührenreduktion.

Schuldner

<sup>13.3</sup> Zahlungspflichtig ist der Liegenschafteneigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei Handänderungen erfolgt eine Zwischenabrechnung. **Ziff. 29/30**<sup>4)</sup>

**Rechnungsstellung und Zahlungsfrist**

**Art. 14**<sup>1)</sup> **Ziff. 30.2**<sup>5)</sup>

Über die Benutzungsgebühr wird jährlich Rechnung gestellt. Es können Akontozahlungen verlangt werden. Die Rechnung ist innert 30 Tagen ab Versand zu bezahlen. Die Benutzungsgebühr kann zusammen mit anderen periodischen Abgaben bezogen werden.

## Seite: 10

☰	Nummer: 1 Ziff. 24 (vorhanden) und ergänzt	Verfasser: rom	Thema: Textfeld	Datum: 19.05.2022 07:58:37 +02'00'
☰	Nummer: 2 Ziff. 23	Verfasser: rom	Thema: Textfeld	Datum: 19.05.2022 07:58:49 +02'00'
☰	Nummer: 3 Ziff. 29	Verfasser: rom	Thema: Textfeld	Datum: 14.11.2022 11:08:05
☰	Nummer: 4 Ziff. 29/30	Verfasser: rom	Thema: Textfeld	Datum: 14.11.2022 11:10:48
☰	Nummer: 5 Ziff 30.2	Verfasser: rom	Thema: Textfeld	Datum: 14.11.2022 11:12:03

## IV. Baustellenabwassergebühren

**Art. 15** Ziff. 26 ausser Absatz 4 <sup>1)</sup>

**Baustellenab-**  
**wassergebühren**

Gebührenpflicht

<sup>1)</sup> Wird Baustellenabwasser aus Wasserhaltungen dem öffentlichen Kanalnetz zugeführt, so wird vom Eigentümer der in Bau befindlichen Liegenschaft eine Gebühr erhoben.

<sup>2)</sup> Für die Ableitung des Baustellenabwassers ist beim Stadtrat eine Bewilligung einzuholen unter Angabe der maximalen Förderleistung, der voraussichtlichen Gesamtwassermenge, des Einleitungsortes und der Art der Wassermengenmessung.

Bewilligungspflicht

<sup>3)</sup> Bei der Ableitung ins Mischsystem oder in den Schmutzwasserkanal des Trennsystems gilt der dreifache Ansatz des verbrauchsabhängigen Anteiles der Benutzungsgebühr; bei der Ableitung in einen Meteorwasserkanal gilt ein Ansatz von 2.5 % des verbrauchsabhängigen Anteiles der Benutzungsgebühr.<sup>1)</sup>

Gebührenbe-  
rechnung

<sup>4)</sup> Für Rechnungsstellung, Zahlungsfrist und Schuldner gelten sinngemäss die Regelungen wie bei der Benutzungsgebühr.<sup>1)</sup> Ziff. 30 <sup>2)</sup>

Rechnungsstellung

## V. Verwaltungsgebühren

**Art. 16** Ziff. 28 <sup>3)</sup>

**Verwaltungs-**  
**gebühren**

Der Grundeigentümer bzw. der Bauherr hat für die Prüfung und Genehmigung der Kanalisationspläne, für die Abnahme der ausgeführten Anlagen sowie für andere behördliche Verrichtungen in Anwendung der Verordnung über die Abwasseranlagen, angemessene Gebühren nach Massgabe der regierungsrätlichen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden zu entrichten.

## VI. Schlussbestimmungen

**Art. 16a**<sup>1)</sup>

**Ausführungs-**  
**bestimmungen**

Der Stadtrat kann zu den einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung Ausführungsbestimmungen erlassen. Ziff. 33 <sup>4)</sup>

## Seite: 11

---

☰	Nummer: 1 Ziff. 26 ausser Absatz 4	Verfasser: rom	Thema: Textfeld	Datum: 14.11.2022 11:12:29
☰	Nummer: 2 Ziff. 30	Verfasser: rom	Thema: Textfeld	Datum: 14.11.2022 11:12:58
☰	Nummer: 3 Ziff. 28	Verfasser: rom	Thema: Textfeld	Datum: 14.11.2022 11:13:08
☰	Nummer: 4 Ziff. 33	Verfasser: rom	Thema: Textfeld	Datum: 14.11.2022 11:14:32

---

**Rekursrecht**    **Art. 17<sup>1)</sup>**    **Rechtsmittelbelehrung** <sup>1)</sup>

Gegen Anordnungen von Verwaltungsbehörden kann innert 30 Tagen beim Stadtrat schriftlich Einsprache erhoben werden.

Gegen Beschlüsse des Stadtrates kann innert 30 Tagen von der Mitteilung an gerechnet beim Bezirksrat Uster Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Beweismittel sollen ebenfalls genau bezeichnet und der Rekurschrift beigelegt werden.

**Offenlegung**    **Art. 18<sup>1)</sup>**    **Ziff. 19.2** <sup>2)</sup>

Die Stadt führt über die Aufwendungen und Erträge im Abwasserwesen eine eigene detaillierte Rechnung.

**Inkraftsetzung**    **Art. 19**    **Ziff. 34** <sup>3)</sup>

Diese Verordnung tritt nach dem Erlass durch den Gemeinderat mit dem Ablauf der Rekursfrist resp. der rechtskräftigen Erledigung allfälliger Rekurse in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle bisherigen damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

**Übergangsbestimmungen**  
**Anschlussgebühren**    **Art. 20**    **Ziff. 34** <sup>5)</sup>

Bauvorhaben, die im Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Verordnung rechtskräftig bewilligt sind, unterstehen bezüglich der Anschlussgebühren dem alten Recht. Pendente Baugesuche werden nach neuem Recht beurteilt.

**Benutzungsgebühren**

Die Benutzungsgebühren werden ab 1. Januar 1993 aufgrund dieser neuen Verordnung erhoben. <sup>1)</sup>

**Inkrafttreten nach Genehmigungsprozess** <sup>6)</sup>

- 1) Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 25. Oktober 1999. In Kraft seit 1. Januar 2000.
- 2) Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 7. Mai 2001. In Kraft rückwirkend per 1. Januar 2000.
- 3) Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 7. Februar 2005. In Kraft seit 18. März 2005.

## Seite: 12

---

☰	Nummer: 1	Verfasser: rom	Thema: Textfeld	Datum: 14.11.2022 11:15:04
	Rechtsmittelbelehrung			
☰	Nummer: 2	Verfasser: rom	Thema: Textfeld	Datum: 14.11.2022 11:16:51
	Ziff. 19.2			
☰	Nummer: 3	Verfasser: rom	Thema: Textfeld	Datum: 14.11.2022 11:16:49
	Ziff. 34			
ⓧ	Nummer: 4	Verfasser: rom	Thema: Durchstreichen	Datum: 14.11.2022 11:15:46
☰	Nummer: 5	Verfasser: rom	Thema: Textfeld	Datum: 14.11.2022 11:16:56
	Ziff. 34			
☰	Nummer: 6	Verfasser: rom	Thema: Textfeld	Datum: 14.11.2022 11:18:17
	Inkrafttreten nach Genehmigungsprozess			

Vom Gemeinderat erlassen am 7. Dezember 1992

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: H. Schöpf  
Der Sekretär: E. Schläpfer

Vom Gemeinderat geändert am 25. Oktober 1999

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: C. Weder  
Der Sekretär: G. Ruckstuhl

Änderungen vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 336 am 16. Dezember 1999  
auf den 1. Januar 2000 in Kraft gesetzt.

Vom Gemeinderat geändert am 7. Mai 2001

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: A. Kennel  
Der Sekretär: G. Ruckstuhl

Vom Gemeinderat geändert am 7. Februar 2005

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: O. Eugster  
Der Sekretär: G. Ruckstuhl